

Patrick Melin*

Der Commercial Court Baden-Württemberg – Open for Business!

I. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes¹ haben seit Frühjahr 2025 an mehreren Oberlandesgerichten die neuen Commercial Courts ihre Arbeit aufgenommen.² Grundlage hierfür ist die neu eingefügte Vorschrift des § 119 b GVG, die die Länder zur Errichtung solcher Commercial Courts auf der Ebene des Oberlandesgerichts ermächtigt. Von dieser Möglichkeit haben bislang acht Bundesländer Gebrauch gemacht; es gibt inzwischen Commercial Courts in Baden-Württemberg (OLG Stuttgart), Bayern (OLG München), Bremen (OLG Bremen), Berlin (KG), Hamburg (OLG Hamburg), Hessen (OLG Frankfurt a.M.), Niedersachsen (OLG Celle) und Nordrhein-Westfalen (OLG Düsseldorf). Zugleich sind auch – auf der Grundlage von § 184 a GVG – an verschiedenen Landgerichten Commercial Chambers unterschiedlichen Zuschnitts eingerichtet worden.³

Nach einem Überblick über die Besonderheiten dieser neuen Spruchkörper (im Folgenden unter B.) soll aus der Innensicht beispielhaft das Modell in Baden-Württemberg mit dem Commercial Court Baden-Württemberg am Oberlandesgericht Stuttgart und dem „Unterbau“ in Form von Commercial Chambers beim Landgericht Stuttgart näher vorgestellt und erläutert werden (im Folgenden unter C.).

II. Das Justizstandort-Stärkungsgesetz und die Konzeption von Commercial Courts und Commercial Chambers.

1. Zielsetzung

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Fähigkeit der staatlichen Gerichte zu verbessern, komplexe – insbesondere auch internationale – Wirtschaftszivilverfahren effektiv zu bewältigen und damit eine geeignete Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zu bieten, die gerade in derartigen Verfahren nach dem Eindruck vieler Beobachter den staatlichen Gerichten praktisch vollständig „den Rang abgelaufen“ hatte.⁴ Damit soll zugleich insgesamt der Streitbeilegungsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb gestärkt werden.

Diesen Anspruch sollen nach der Konzeption des Gesetzgebers neue Spruchkörper, die sogenannten „Commercial Courts“ und „Commercial Chambers“ erfüllen, deren Errichtung der Bundesgesetzgeber den Ländern mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz ermöglicht hat. Ein besonderes

Merkmal dieser neuen Spruchkörper – aber nicht das einzige – ist es, dass sie bei entsprechendem Wunsch der Parteien das gesamte Verfahren in englischer Sprache zu führen haben, wofür mit § 184 a GVG eine bemerkenswerte Ausnahme vom Grundsatz eingeführt wurde, dass die Gerichtssprache Deutsch ist.

2. Die Commercial Courts

Gewissermaßen das Flaggschiff des Justizstandort-Stärkungsgesetzes ist der Commercial Court, den die Länder auf der Grundlage von § 119 b GVG an einem ihrer Oberlandesgerichte einrichten können.⁵

a) Oberlandesgericht als Eingangsinstanz

Eine ganz wesentliche richtersverfassungsrechtliche Besonderheit dieser Commercial Courts ist es, dass sie es im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Parteien ermöglichen, eine Tatsacheninstanz zu überspringen und den Prozess unmittelbar bei einem Senat am Oberlandesgericht, der dann als erstinstanzliches Gericht agiert, beginnen zu lassen. Diese bewusste Verkürzung des Instanzenzugs erfolgte in Anlehnung an die Schiedsgerichtsbarkeit, als deren Vorteil es häufig angesehen wird, dass sie ohne den mehrstufigen gerichtlichen Instanzenzug auskommt.⁶

b) Voraussetzungen für die Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Commercial Courts in erster Instanz hängt – neben den sonstigen allgemeinen Sachurteilsvoraus-

* Dr. Patrick Melin, LL.M. (USA), Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, dort Vorsitzender des dem Commercial Court zugehörigen 21. Zivilsenats.

1 Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) v. 10.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302).

2 Einen guten Überblick über sämtliche Regelungen des Justizstandort-Stärkungsgesetzes geben etwa Rühl ZfPW 2024, 397 ff.; Klink IPRax 2024, 349 ff. und IPRax 2025, 127 ff. oder Wolff, NJW 2025, 1081 ff.

3 Ausführlich zur Umsetzung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes und zu den Zuständigkeiten der einzelnen Commercial Courts und Commercial Chambers BeckOGK ZPO/Melin GVG § 119 b Rn. 236 ff.

4 Siehe die Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8649, S. 1.

5 Während jedes Land nur an einem Oberlandesgericht einen Commercial Court einrichten kann, ist die Zahl der Senate, die an diesem Oberlandesgericht als Commercial Court Senate bestimmt werden, nicht beschränkt.

6 So etwa Reichert/Groh NZG 2023, 1007 (1008); Musielak/Voit/Wolff ZPO § 614 Rn. 3; Stürner JZ 2019, 1122 (1128); den Hertog, Große internationale Wirtschaftsstreitigkeiten und staatliche Gerichte im 21. Jahrhundert, 2020, S. 88 f., allerdings unter der unzutreffenden Annahme, man könne im deutschen Recht nicht im Vorhinein einen Rechtsmittelverzicht erklären.

setzungen – von drei besonderen Voraussetzungen ab: (1.) Das Verfahren muss in eine der Sachmaterien fallen, die dem betreffenden Commercial Court zugewiesen wurden – dazu im Folgenden unter a) –, (2.) es muss ein Mindeststreitwert von 500.000 € erreicht werden – dazu im Folgenden unter b) – und (3.) die Parteien müssen eine Parteivereinbarung dahingehend getroffen haben oder treffen, dass der Commercial Court in erster Instanz zuständig sein soll, sie müssen sich also bewusst für das Überspringen einer Instanz entscheiden – dazu im Folgenden unter c).

aa) Sachmaterien

Bei den dem Commercial Court zugewiesenen Sachmaterien muss man zwei Stufen auseinanderhalten: In einem ersten Schritt hat der Bundesgesetzgeber in § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 GVG bestimmte Arten von Streitigkeiten aufgezählt, die der Landesgesetzgeber potentiell seinem Commercial Court zuweisen kann (man kann von „potentiellen“ Commercial-Court-Materien sprechen). In einem zweiten Schritt haben dann die Landesgesetzgeber in der Umsetzung, soweit sie sich für die Errichtung eines Commercial Courts entschieden haben, diese Sachmaterien im Wege der Rechtsverordnung ganz oder teilweise ihrem Commercial Court zugewiesen.

(1) Potentielle Commercial-Court-Materien

(a) Streitigkeiten zwischen Unternehmern

Die erste Kategorie von Streitigkeiten, die dem Commercial Court zugewiesen werden können, sind gemäß § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG (im Grundsatz) sämtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, also alle sogenannten „B2B“-Streitigkeiten. Der Gesetzgeber knüpft damit nicht an den veralteten und auf die nationale Rechts tradition beschränkten Kaufmannsbegriff an, sondern erfasst alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die bei dem den Gegenstand des Streits bildenden Rechtsgeschäft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, einschließlich der freien Berufe, die bekanntlich mangels gewerblicher Tätigkeit nicht unter den Kaufmannsbegriff fallen.

Ausgenommen hiervon ist allerdings als Bereichsausnahme der sogenannte „grüne Bereich“, also Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie Ansprüche nach dem UWG.

Darüber hinaus sind gemäß § 119 b Abs. 1 S. 4 GVG weitere spezielle Fallgruppen von der potentiellen Zuständigkeit des Commercial Courts ausdrücklich ausgenommen, insbesondere alle gesellschaftsrechtlichen Beschlussanfechtungsverfahren,⁷ sämtliche Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG⁸ und die in § 375 FamFG aufgezählten unternehmensrechtlichen Verfahren.

(b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Unternehmens- bzw. Unternehmensanteils-erwerb

Als zweite Fallgruppe der potentiellen Commercial Court Materien erfasst § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG Streitigkeiten aus

und im Zusammenhang mit⁹ dem Erwerb von Unternehmen bzw. Anteilen an einem Unternehmen. Diese Streitigkeiten wurden vom Gesetzgeber als gesonderte Fallgruppe neben Nr. 1 erfasst, weil man einerseits den „M&A“-Bereich als geeignete, wenn nicht gar prototypische Commercial Court Materie ansah, andererseits aber die Akteure – Unternehmens(anteils)erwerber bzw. Unternehmens(anteils)veräußerer – bei der Transaktion oftmals nicht als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB agieren.¹⁰ Erfasst werden – unabhängig von der Rechtsnatur des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts – sämtliche vertraglichen Transaktionen, die die Übertragung eines Unternehmensanteils- bzw. Unternehmens zum Gegenstand haben.¹¹ Darunter fallen dementsprechend neben dem Normalfall eines Kaufvertrags – sei es in Form eines Share Deals, sei es als Asset Deal – auch z.B. Ansprüche im Zusammenhang mit der Schenkung eines Unternehmensanteils.¹² Ebenfalls erfasst sind gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit anderen Formen des Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung, etwa in Form von Kapitalerhöhungen, Umwandlungsmaßnahmen oder der Ausübung von Optionsrechten.¹³

(c) Streitigkeiten mit Leitungsorganen

Die dritte Kategorie von Streitigkeiten, die dem Commercial Court als erstinstanzliche Zuständigkeit übertragen werden können, bilden gemäß § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.¹⁴ Dabei hatte man in erster Linie Organhaftungsklagen der Gesellschaft gegen ein Lei-

7 Hintergrund für diese Ausnahme war insbesondere die Überlegung, dass man die mit dem Verlust einer Tatsacheninstanz verbundene Zuständigkeit des Commercial Courts in gesellschaftsrechtlichen Verfahren, bei denen die Entscheidungen in einem Rechtsstreit zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft „erga-omnes-Wirkung“ gegenüber allen Gesellschaftern entfalten, mit Blick auf die Belange von Minderheitsgesellschaftern als problematisch ansah. Diese Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Es ist insbesondere nicht einsichtig, weshalb in dem Verfahren vor dem Commercial Court eine Benachteiligung eines Minderheitsaktionärs (oder eines Minderheitsgesellschafters) zu sehen sein soll, nachdem dem „Verlust“ einer Tatsacheninstanz die konzentrierte und effektive Bewältigung von Beschlussanfechtungsklagen durch einen hierauf besonders spezialisierten Senat am Oberlandesgericht sowie die Möglichkeit einer zulassungsfreien Revision zum BGH mehr als kompensierend gegenüberstehen. Dementsprechend ist der Ausschluss der Beschlussmängelstreitigkeiten von der Zuständigkeit des Commercial Court in der Literatur auf praktisch einhellige scharfe Kritik gestoßen, s. z.B. Raeschke-Kessler NZG 2024, 1101; Reichert/Groh ZIP 2024, 2317 (2319 f.); Klink IPRax 2024, 349 (352); Schäfer/Wentz NZG 2025, 635 (637); Groh GmbHR 2025, 561 (566); Sieg NZG 2024, 321.

8 Hierbei handelt es sich um eine Reihe spezieller aktienrechtlicher Verfahren, unter anderem sämtlicher Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (§ 71 Abs. 2 Nr. 4 lit.e GVG).

9 S. zur Bedeutung dieser weiten Formulierung BeckOGK ZPO/Melin GVG § 119 b Rn. 99 ff.

10 Insbesondere dann, wenn sich die Rolle des Veräußernden bzw. Erwerbenden auf das Halten der Gesellschaftsbeteiligung und damit auf Vermögensverwaltung beschränkt, ist eine Unternehmereigenschaft nicht anzunehmen, vgl. z.B. Schäfer/Wentz NZG 2025, 635 (637).

11 Abzugrenzen ist dies von den Fällen, in denen sich der Vertrag auf die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände eines Unternehmens beschränkt, vgl. Schäfer/Wentz NZG 2025, 635, 637.

12 BeckOGK ZPO/Melin GVG § 119 b Rn. 87.

13 Schäfer/Wentz NZG 2025, 635, 637; s. auch Klink IPRax 2024, 349, 352; BeckOGK ZPO/Melin GVG § 119 b Rn. 87.

tungsorgan oder ein Aufsichtsratsmitglied im Blick, nachdem die Tätigkeit von Leitungsorganen im Regelfall nicht als unternehmerische Tätigkeit einzuordnen ist. Als wesentliche weitere praxisrelevante Fallgruppe kommen auch z.B. – im umgekehrten Verhältnis – Vergütungsklagen des Leitungsorgans gegen die Gesellschaft in Betracht, zB gerichtet auf ausstehendes Gehalt oder auf Boni, Tantiemen oder sonstige Sonderleistungen.

bb) Übertragung der Sachmaterien durch die Landesgesetzgeber

Die acht Bundesländer, die bislang einen Commercial Court eingerichtet haben, haben in unterschiedlichem Umfang die genannten Materien auf ihren Commercial Court übertragen. Teilweise ist die Umsetzung sehr breit, mit der Folge, dass sämtliche oder nahezu sämtliche der genannten Streitigkeiten in die Zuständigkeit des in der Regel aus zwei oder drei Senaten bestehenden Commercial Courts fallen.¹⁵ In anderen Bundesländern ist hingegen ein Commercial Court nur für ganz spezifische Materien geschaffen worden, mit der Folge, dass der Commercial Court auf bestimmte Sachgebiete spezialisiert ist.¹⁶

(2) Mindeststreitwert

Zweite Voraussetzung für die Zuständigkeit des Commercial Courts neben der Zugehörigkeit zu einem der übertragenen Sachgebiete ist das Erreichen eines Mindeststreitwertes von 500.000 €. Sinn und Zweck des Mindeststreitwertes liegt darin, die Zuständigkeit des Commercial Courts auf „große“ Wirtschaftszivilverfahren zu beschränken, wofür das Kriterium des Streitwerts zumindest ein gewisser Indikator ist. Der Mindeststreitwert hat allerdings den Nachteil, Parteivereinbarungen zugunsten des Commercial Courts (dazu sogleich unter c)) zu erschweren, da bei einer zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung, wenn sie im Vorhinein getroffen wird, noch nicht klar ist, welchen Streitwert eine künftige Auseinandersetzung haben wird.¹⁷ Auf die Frage, wie mit diesem Problem kautelarjuristisch umgegangen werden kann, wird noch einzugehen sein.

cc) Parteivereinbarung

Dritte Voraussetzung ist gemäß § 119 b Abs. 2 S. 1 GVG eine zuständigkeitsbegründende Parteivereinbarung.¹⁸ Der Commercial Court am Oberlandesgericht kann als erstinstanzliches Gericht ausschließlich dann zuständig werden, wenn die Parteien dies vereinbaren (oder, worauf noch einzugehen ist, es zu einer rügelosen Einlassung seitens der Beklagtenseite kommt), wenn sie also bewusst eine Instanz „überspringen“ wollen. Dass ein Spruchkörper ausschließlich im Wege einer Parteivereinbarung seine Zuständigkeit erlangen kann, ist ein zivilprozessuales Novum. Es handelt sich um eine besondere Form der Gerichtsstandsvereinbarung, mit der die sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz und (zwingend damit einhergehend) die funktionale Zuständigkeit des Commercial Courts begründet wird. Soweit ein

bestimmter Commercial Court gewählt wird, liegt darin zugleich auch eine Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit.

§ 119 b GVG geht dabei umfassend als *lex specialis* § 38 ZPO vor,¹⁹ was insbesondere zur Folge hat, dass auch Nicht-Kaufleute wirksam im Vorhinein die Zuständigkeit eines Commercial Courts vereinbaren können. Die Wahl eines Commercial Courts ist nach § 119 b GVG grundsätzlich formlos und ggf. sogar konkludent möglich.²⁰

Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist allerdings zu beachten, dass in der Wahl eines deutschen Commercial Courts regelmäßig auch eine Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte liegt. Insoweit besteht, wie

14 Diese Fallgruppe gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten ist, nachdem der Bundesrat eine noch weitergehende Einbeziehung des Gesellschaftsrechts verlangt hatte, letztlich als Kompromiss aufgenommen worden.

15 So etwa in **Hamburg**, wo sich die Zuständigkeit des Commercial Court auf sämtliche nach § 119 b Abs. 1 übertragbaren Materien erstreckt (s. die Verordnung über die Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Hamburger Zivilgerichtsbarkeit (Commercial-Court-Verordnung) v. 7.4.2025 (GVBl. 2025, 314)). Eine recht breite Auswahl von Materien, für die der Commercial Court zuständig sein soll, hat auch **NRW** vorgenommen, wo die Zuständigkeit das Bau- und Architektenrecht, Versicherungsrecht, Gesellschaftsrecht sowie Streitigkeiten nach § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG (M&A) und 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten mit Leitungsorganen) erfasst (s. die Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers (Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung) v. 1.4.2025 (GVBl. 2025, 313)).

16 So hat **Baden-Württemberg** einen auf Gesellschaftsrecht und M&A spezialisierten Commercial Court geschaffen (s. die Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz v. 3.4.2025 (GBl. 2025 Nr. 30)), **Berlin** konzentriert sich auf das Bau- und Architektenrecht (s. die Verordnung zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit (Commercial Court Verordnung – CCVO) v. 1.4.2025 (GVBl. 2025, 191)), **Bremen** hat eine Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- oder Lagergeschäften, für Streitigkeiten bezüglich Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder betreffend den Bezug oder die Veräußerung von Wasserstoff und für Streitigkeiten aus der zivilen Luftfahrttechnologie sowie betreffend Weltraumtechnologie vorgesehen (s. die Verordnung zur Errichtung und Ausgestaltung des Hanseatic Commercial Court for Aerospace, Logistics and Maritime Trade der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Commercial Court Verordnung – BremCCVO) v. 2.4.2025, GBl. 2025, 121). In **Bayern** soll der Commercial Court für die gesellschaftsrechtlichen Fälle des § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG sowie für sog. Lieferkettenstreitigkeiten zuständig sein (s. die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz v. 6.5.2025 (GVBl. Nr. 10/2025); in **Hessen** schließlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf die Fälle von § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GVG sowie auf bestimmte Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (s. näher § 9 a Hessische Justizzuständigkeitsverordnung vom 3.6.2013 (GVBl. 386) in der Fassung vom 6.6.2025).

17 Kritisch zur Streitwertgrenze etwa Rühl ZfPW 2024, 397 (416); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (213).

18 Ausführlich hierzu z.B. Nordmeier WM 2025, 689 ff.; BeckOGK ZPO/Melin GVG § 119 b Rn. 140 ff.

19 Ebenso bislang die soweit ersichtlich einhellige Meinung in der Lit.; vgl. Rühl ZfPW 2024, 397 (412); Reichert/Groh ZIP 2024, 2317 (2319); Klink IPRax 2024, 349 (354).

20 Denkbar ist letzteres in der Praxis zB dergestalt, dass die Parteien konkludent eine bezüglich eines anderen Vertragsverhältnisses bereits ausdrücklich zwischen ihnen getroffene Commercial-Court-Vereinbarung in ein neuerliches Vertragsverhältnis einbeziehen, was insbesondere im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung anzunehmen sein kann. Praktisch von Relevanz dürfte auch der Fall sein, dass eine Partei ihre Leistung unter Bezugnahme auf eine Gerichtsstandsklausel zugunsten des Commercial Courts anbietet, und die andere Seite durch die widerspruchsfähige Entgegennahme der Leistung konkludent auch die Gerichtsstandsklausel akzeptiert.

§ 119 b Abs. 7 GVG (deklaratorisch) klarstellt, ein Nachrang von Abs. 2 im Verhältnis zu Regelungen betreffend Gerichtsstandsvereinbarungen, die in unmittelbar anwendbaren internationalen Vereinbarungen enthalten sind, insbesondere im Verhältnis zu Art. 25 Brüssel Ia-VO. Die Wahl der internationalen (und ggf. auch örtlichen) Zuständigkeit unterliegt mithin den Voraussetzungen der einschlägigen internationalen Bestimmungen wie des Art. 25 Brüssel Ia-VO, der insbesondere weitergehende Anforderungen an die Form von Gerichtsstandsvereinbarungen stellt.²¹

Die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung zugunsten des Commercial Courts kann *vor* Entstehen der Streitigkeit – typischerweise als Gerichtsstandsklausel in einem Vertrag, etwa einem Unternehmenskaufvertrag – abgeschlossen werden. Möglich ist es aber im Grundsatz auch, *nach* Entstehen einer Streitigkeit die Zuständigkeit des Commercial Courts zu vereinbaren und dabei ggf. eine abweichende vertragliche Klausel, sei es eine Schiedsklausel, sei es eine andere Gerichtsstandsvereinbarung, zu derogieren.

Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die Rechtshängigkeit der Streitsache wegen § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen ein Ende setzt, soweit die Klage bei einem zuständigen Gericht eingereicht wurde. Insofern eröffnet jedoch § 611 ZPO den Parteien davon abweichend die Möglichkeit, bei einer beim Landgericht anhängig gemachten Streitsache, bei der die Vereinbarung des Commercial Courts zwar noch nicht erfolgt ist, aber möglich wäre, trotz bereits eingetretener Rechtshängigkeit eine Verweisung des Rechtsstreits an den Commercial Court zu erreichen. Dies erfolgt, indem entweder der Kläger in der Klageschrift die Verweisung beantragt und der Beklagte bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt (§ 611 Abs. 1 S. 1 ZPO) oder indem der Beklagte spätestens in der Klageerwiderung die Verweisung beantragt und der Kläger innerhalb einer hierfür vom Gericht gesetzten Frist zustimmt.

dd) Rügelelose Einlassung

Auch wenn die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben, kann die Zuständigkeit des Commercial Courts gemäß § 119 b Abs. 2 S. 3 GVG im Wege der rügelelosen Einlassung begründet werden. Reicht der Kläger seine Klage beim Commercial Court ein und beantragt – wie es § 610 ZPO unnötiger Weise zusätzlich erfordert²² –, das Verfahren vor dem Commercial Court zu führen, so muss der Beklagte, um eine Zuständigkeit im Wege der rügelelosen Einlassung zu vermeiden, spätestens mit der Klageerwiderung die fehlende Zuständigkeit rügen.

Eine rügelelose Einlassung ist allerdings nur „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“ möglich, so dass weder das Erfordernis eines Mindeststreitwertes noch das der Zugehörigkeit zu einer der dem Commercial Court übertragenen Sachmaterien zur Disposition der Parteien stehen.

c) Besonderheiten bei der Verfahrensführung

Das Verfahren vor dem Commercial Court weist eine Reihe von Besonderheiten gegenüber einem „normalen“ erstinstanzlichen Verfahren auf, die im Folgenden im Überblick kurz skizziert werden sollen.

aa) Immer in Dreierbesetzung

Indem § 610 Abs. 1 ZPO für das erstinstanzliche Verfahren vor den Commercial Courts im Grundsatz auf die im ersten Rechtszug vor den Landgerichten geltenden Vorschriften verweist, von dieser allgemeinen Verweisung jedoch ausdrücklich §§ 348 bis 350 ZPO ausnimmt, wird sichergestellt, dass das Verfahren vor dem Commercial Court immer in voller Besetzung des Senats mit drei Richtern verhandelt und entschieden wird.

bb) Englischsprachiges Verfahren möglich

§ 184 a GVG ermöglicht es den Landesgesetzgebern, zu bestimmen, dass vor bestimmten Spruchkörpern, unter anderem den Commercial Courts, Verfahren auf übereinstimmenden Wunsch beider Parteien in englischer Sprache geführt werden. Von dieser Möglichkeit haben alle Bundesländer, die Commercial Courts eingerichtet haben, Gebrauch gemacht. Die Parteien haben also die Option, neben der Parteivereinbarung zugunsten der Zuständigkeit des Commercial Courts auch eine Sprachwahlvereinbarung zugunsten der englischen Verfahrenssprache zu treffen. Auch diese Sprachwahlvereinbarung kann, wie § 184 a Abs. 3 S. 1 GVG klarstellt, ausdrücklich oder konkludent erfolgen; sie unterliegt ebenso wie die zuständigkeitsbegründende Parteivereinbarung keinen Formvorschriften.

Für den Fall, dass die Parteien ein englischsprachiges Verfahren wählen, enthalten § 184 a Abs. 3 bis 5 GVG sowie §§ 606-610 ZPO nähere Regelungen zu dessen Ausgestaltung. Vorgesehen ist, dass das Verfahren grundsätzlich vollständig – von der Klageschrift über die weiteren Schriftsätze bis hin zur mündlichen Verhandlung und allen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen – in englischer Sprache geführt wird.²³ Es besteht jedoch für die Parteien auch die Möglichkeit, hiervon einvernehmlich abzuweichen und „punktuell“ auf Deutsch vorzutragen (§ 184 Abs. 3 S. 2 GVG).

²¹ Konkret muss eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 lit a Brüssel Ia-VO grundsätzlich schriftlich oder zumindest „halbschriftlich“ (mündlich mit schriftlicher Bestätigung) abgeschlossen werden. Nach Art. 25 lit. b Brüssel Ia-VO kann sie auch in einer Form wirksam abgeschlossen werden, die den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder nach Art. 25 lit. c Brüssel Ia-VO im internationalen Handel auch in einer Form, die einem den Parteien erkennbaren Handelsbrauch in dem betreffenden Geschäftszweig entspricht.

²² Vgl. dazu, dass bereits die Adressierung an den Commercial Court als konkludente Antragstellung genügt BeckOGK ZPO/Melin ZPO § 610 Rn. 17 mwN.

²³ Ein „Sprachenbruch“ droht allerdings vor dem Bundesgerichtshof, der gemäß § 184 b GVG die Option hat, das englischsprachige Verfahren auf Deutsch fortzuführen, wenn er das für erforderlich hält.

cc) Besondere Verfahrensinstrumente

In bewusster Anlehnung an die Schiedsgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber für das erstinstanzliche Verfahren vor den Commercial Courts (und vor den Commercial Chambers) des Weiteren einige besondere Verfahrensvorschriften vorgesehen, namentlich einen verpflichtenden Organisationstermin (§ 612 ZPO) sowie auf übereinstimmenden Antrag der Parteien die Pflicht des Gerichts zur Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung (§ 613 ZPO).

(1) Organisationstermin

Vorbild für den Organisationstermin ist die aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte und bewährte „Case Management Conference“, bei der insbesondere Termine und Schriftsatzfristen, aber auch ggf. weitere Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren frühzeitig festgelegt werden.²⁴

Der verpflichtende gerichtliche Organisationstermin gemäß § 612 ZPO soll in ähnlicher Weise insbesondere der Verfahrenssteuerung und -lenkung dienen und damit dazu beitragen, die Verfahrensdauer komplexer Verfahren zu reduzieren. Ausweislich des Gesetzeswortlautes soll er „so früh wie möglich“ stattfinden,²⁵ zweckmäßiger Weise als Videokonferenz,²⁶ und es sollen in ihm mit den Parteien insbesondere „Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens“ getroffen werden, deren Verbindlichkeit durch die Inbezugnahme von Verspätungsvorschriften sichergestellt werden soll. Mindestinhalt dürften Absprachen bezüglich Terminen und Fristen mit dem Ziel einer Art „Verfahrenskalender“ sein, aber der Organisationstermin kann auch weitergehend dazu genutzt werden, den Streitstoff zu ordnen und abzuschichten, rechtliche Hinweise zu erteilen oder weitere prozessgestaltende Parteivereinbarungen anzuregen.²⁷

(2) Wortprotokoll

Ebenfalls in Anlehnung an die Standards der Schiedsgerichtsbarkeit sieht § 613 ZPO auf Antrag der Parteien eine Pflicht des Gerichts vor, das Protokoll der mündlichen Verhandlung als während der Verhandlung mitlesbares Wortlautprotokoll (anstelle des üblichen Diktats) erstellen zu lassen, was insbesondere in Fällen der konfrontativen Beweisaufnahme von Interesse sein kann und wofür das Gesetz die Möglichkeit der Heranziehung gerichtsfremder Protokollpersonen – sog. „court reporters“ – vorsieht.²⁸

dd) Zulassungsfreie Revision zum BGH

Eine weitere bemerkenswerte verfahrensrechtliche Besonderheit enthält § 614 ZPO, indem er als Rechtsmittel gegen Urteile der Commercial Courts eine zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof vorsieht. Diese fast beispiellose²⁹ Ausnahme vom Zulassungserfordernis ermöglicht es den Parteien eines Verfahrens vor dem Commercial Court, in jedem Fall und unabhängig von den Unwägbarkeiten des Zulassungsverfahrens die Entscheidung einer rechtlichen Kontrolle unterziehen zu lassen. Damit wird zwar die mit dem Verzicht auf eine

Tatsacheninstanz erreichte Straffung des Verfahrens relativiert, allerdings mit dem Vorteil einer weiteren Steigerung der Richtigkeitsgewähr der Entscheidung.³⁰

3. Zusammenfassung der Vorteile eines Verfahrens vor dem Commercial Court

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verfahren vor dem Commercial Court gegenüber einem „regulären“ erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren eine Vielzahl erheblicher Vorteile aufweist, die es zu einem sehr attraktiven Streitbeilegungsangebot für Unternehmen bzw. Unternehmer machen sollten. Durch das Überspringen einer Tatsacheninstanz wird eine erhebliche Straffung des Verfahrens erreicht, was durch das verfahrenslenkende Instrument des Organisationstermins in komplexen Verfahren noch verstärkt wird. Zugleich ist durch die Befassung mit einem erfahrenen und im Idealfall auf die Materie spezialisierten OLG-Senat, der die Sache in Dreierbesetzung berät, verhandelt und entscheidet, eine höhere Qualitätsgewähr verbunden, als bei einem Verfahren vor dem Einzelrichter am Landgericht. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Entscheidung durch eine zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof in rechtlicher Hinsicht unabhängig von den Unwägbarkeiten des Zulassungsverfahrens überprüfen lassen zu können.

4. Commercial Chambers

Gewissermaßen als „Unterbau“ zum Commercial Court hat das Justizstandort-Stärkungsgesetz an systematisch sehr eigenwilliger Stelle, nämlich in § 184 a GVG, den Ländern weiter ermöglicht, an ausgewählten Landgerichten sogenannte „Commercial Chambers“ einzurichten. Diese Commercial Chambers können wahlweise reguläre Zivilkammern und/oder Kammern für Handelssachen sein. Dass die Befugnis zur Errichtung der Commercial Chambers in § 184 a GVG, einer Vorschrift zur Gerichtssprache Englisch, enthalten ist, und nicht – wie eigentlich zu erwarten wäre – im Zusammenhang mit der Regelung spezieller landgerichtlicher Spruchkörper (§ 72 a GVG) bzw. mit den Regelungen zu den Kammern für Handelssachen (§ 72 b GVG), ist nur vor dem Hintergrund der

24 Näher dazu etwa BeckOGK ZPO/Melin ZPO § 612 Rn. 8 ff. mwN.

25 Typischerweise wird sich im gerichtlichen Verfahren ein Zeitpunkt kurz nach Eingang der Klageerwiderung anbieten, vgl. dazu BeckOGK ZPO/Melin ZPO § 612 Rn. 29; Klink IPRax 2025, 127 (128); Wolff NJW 2025, 1081 (1084); BeckOK ZPO/Bodendiek ZPO § 612 Rn. 3.

26 BeckOGK-ZPO/Melin ZPO § 612 Rn. 34.

27 Ausführlich zu möglichen Inhalten des Organisationstermins BeckOGK ZPO/Melin ZPO § 612 Rn. 41 ff.

28 Siehe zu den damit zusammenhängenden praktischen Fragen BeckOGK ZPO/Melin ZPO § 613 Rn. 24 ff.

29 Bisher war die einzige allgemeine Ausnahme vom Zulassungserfordernis die Revision gegen ein zweites Versäumnisurteil im technischen Sinne in der Berufungsinstanz (§§ 345, 555 Abs. 5 S. 1, § 514 Abs. 2). Darüber hinaus ist die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse in Kapitalanleger-Musterverfahren und Musterfeststellungsverfahren ohne Zulassung möglich (§ 23 Abs. 1 KapMuG; § 42 VDuG).

30 Siehe zur kontroversen rechtspolitischen Diskussion um die geschaffene Ausnahme vom Zulassungserfordernis ausführlich BeckOGK ZPO/Melin ZPO § 614 Rn. 21 ff.

gesetzlichen Entstehungsgeschichte verständlich. Im Ausgangspunkt waren die Commercial Chambers als rein englischsprachige Kammern konzipiert, deren einziges besonderes Merkmal die Möglichkeit der Verfahrensführung auf Englisch sein sollte. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens setzte sich dann aber die Erkenntnis durch, dass es zumindest die Option geben sollte, diesen Kammern auch „normale“, deutschsprachige Verfahren zuzuweisen, da zu erwarten war, dass die Nachfrage nach englischsprachiger Verhandlungsführung mindestens in der Anfangsphase bestenfalls verhalten sein würde. Vor diesem Hintergrund erlaubt es § 184 a ZPO den Ländern, im Falle der Errichtung von Commercial Chambers diesen auch deutschsprachige Verfahren aus den Sachgebieten, die potentielle Commercial Court Materien sind, zuzuweisen, wobei zusätzlich noch die örtliche Zuständigkeit der Commercial Chambers im Sinne einer Zuständigkeitskonzentration erweitert werden kann. Auf Initiative des Bundesrates wurde darüber hinaus im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die ursprünglich nur für das erstinstanzliche Verfahren vor den Commercial Courts vorgesehenen besonderen Verfahrensinstrumente – verpflichtender Organisationstermin (§ 612 ZPO) und mitlesbares Wortprotokoll (§ 613 ZPO) – auf das Verfahren vor den Commercial Chambers erstreckt.

Der Instanzenzug bei einem Verfahren vor den Commercial Chambers ist der normale dreistufige Instanzenzug, wobei § 119 b Abs. 4 GVG die Landesregierungen ermächtigt, dem Commercial Court die Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft. Dem lag insbesondere der Gedanke zugrunde, dass damit dem Commercial Court die Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Commercial Chambers zugewiesen werden kann, mit der Folge, dass auch in den Fällen, in denen z.B. wegen Nichterreichens des Mindeststreitwertes von 500.000 € ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Commercial Court ausscheidet, trotzdem – unabhängig vom Streitwert – die Gewähr besteht, vor die spezialisierten Spruchkörper an den Commercial Chambers bzw. am Commercial Court zu gelangen.

Die Bundesländer haben in sehr unterschiedlicher Weise und überwiegend eher zurückhaltend von der Befugnis Gebrauch, Commercial Chambers am Landgericht einzurichten. Zwei Bundesländer, in denen Commercial Courts errichtet wurden, haben auf die Schaffung von Commercial Chambers gänzlich verzichtet.³¹ In anderen Ländern ist die Zuständigkeit der Commercial Chambers auf englischsprachige Verfahren beschränkt³² oder – was nicht zwingend ist – an den gleichen Mindeststreitwert (500.000 €) geknüpft wie beim Commercial Court.³³ Lediglich Baden-Württemberg hat Commercial Chambers am Landgericht Stuttgart geschaffen, die streitwertunabhängig für deutsch- und englischsprachige Verfahren in den dem Commercial Court zugewiesenen Sachgebieten (Gesellschaftsrecht und M&A) im Rahmen ihrer auf der

Grundlage einer Zuständigkeitskonzentration noch erweiterten örtlichen Zuständigkeit ausschließlich zuständig sind.

III. Das Baden-Württembergische Modell zur Umsetzung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes

Im Folgenden soll exemplarisch das Modell der Umsetzung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes in Baden-Württemberg vorgestellt werden. Dabei wird zu zeigen sein, dass es in verschiedenen Aspekten Schwierigkeiten abfedert, die aus der nicht in allen Punkten überzeugenden Konzeption des Justizstandort-Stärkungsgesetzes resultieren, und damit den Parteien in den Sachmaterien, auf die sich Baden-Württemberg spezialisiert hat, eine rundherum überzeugende Option als Streitbeilegungsstandort anbietet.³⁴

1. Zuständigkeiten

Wie bereits geschildert, hat Baden-Württemberg einen Commercial Court eingerichtet, bestehend aus zwei Senaten am Oberlandesgericht Stuttgart.³⁵ Dabei hat man sich ganz bewusst ausschließlich auf bestimmte Sachmaterien fokussiert, nämlich auf das Gesellschaftsrecht und den Bereich M & A, um die im Interesse der Qualität der Entscheidungen essenzielle Spezialisierung des Commercial Court auf bestimmte Sachmaterien zu ermöglichen. Dementsprechend wurden dem Commercial Court Baden-Württemberg die Streitigkeiten zwischen Unternehmern gemäß § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG, soweit diese gesellschaftsrechtlicher Natur sind, die Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Leitungsorgan bzw. Aufsichtsrat gemäß § 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG und die Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Unternehmens- oder Unternehmensanteilserwerb gemäß § 119 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG zugewiesen.³⁶ Die damit erreichte Spezialisierung wurde noch gesteigert, indem einer der beiden Senate qua Geschäftsverteilungsplan das Kapitalgesellschaftsrecht, der andere Senat das Personengesellschaftsrecht und M&A-Fälle bearbeitet. Die örtliche Zuständigkeit des Commercial Courts Baden-Württemberg wurde, wie es § 119 b Abs. 3 GVG ausdrücklich als Möglichkeit vorsieht, über das Gebiet des Oberlandesgerichts Stuttgart hinaus auf ganz Baden-Württemberg erweitert.

Parallel dazu wurden am Landgericht Stuttgart Commercial Chambers – eine reguläre Zivilkammer und zwei Kammern

31 Bayern und Bremen.

32 So in Hamburg und NRW.

33 So in Hessen.

34 Auch der im Bereich Litigation und Arbitration tätige Frankfurter Rechtsanwalt *Peter Bert* hat in einer ersten, insgesamt kritischen Bestandsaufnahme der Umsetzung des Justizstandort-Standortstärkungsgesetzes durch die Bundesländer das baden-württembergische Modell lobend positiv hervorgehoben, vgl. Lorenz, FD-ZVR 2025, 807667.

35 § 7 Abs. 1 ZuVOJu BW. Die Festlegung der Zahl der Senate ist dabei vom Landesgesetzgeber nicht vorgegeben, sondern qua Geschäftsverteilungsplan erfolgt.

36 § 7 Abs. 2 ZuVOJu BW.

für Handelssachen – eingerichtet.³⁷ Diese sind in den gleichen Materien im Rahmen ihrer mittels Zuständigkeitskonzentration auf den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart erweiterten örtlichen Zuständigkeit ausschließlich und streitwertunabhängig (über 5.000 €) zuständig für alle – deutsch- und englischsprachigen – Verfahren in den genannten, dem Commercial Court zugewiesenen Sachmaterien. Sie sind ähnlich wie die Commercial Court Senate im Wesentlichen auf diese Fälle spezialisiert.

Es besteht also eine vollständige Parallelität der erstinstanzlichen Zuständigkeiten von Commercial Chambers und Commercial Court bezüglich der zugewiesenen Materien. Gleichzeitig wurde auf der Grundlage von § 119 b Abs. 4 GVG eine zweitinstanzliche Zuständigkeit der Commercial Court Senate für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Commercial Chambers geschaffen.³⁸ Auf diese Weise kann man sich, wenn in einem Fall die örtliche Zuständigkeit Stuttgart gegeben ist bzw. vereinbart wurde, in den genannten Sachmaterien unabhängig vom Streitwert³⁹ zu 100% sicher sein, im gesamten Instanzenzug vor einen in den betreffenden Sachmaterien spezialisierten und mit den speziellen Verfahrensinstrumenten des Justizstandortstärkungsgesetzes – einschließlich der Möglichkeit der englischsprachigen Verfahrensführung – vertrauten Spruchkörper zu gelangen.

Damit reduzieren sich auch ganz maßgeblich die eingangs angesprochenen Schwierigkeiten bei einer Parteivereinbarung zugunsten des Commercial Courts als Eingangsinstanz. Soweit der für die erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts erforderliche Mindeststreitwert von 500.000 € nicht erreicht werden sollte, kann ergänzend mittels einer regulären örtlichen Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten von Stuttgart⁴⁰ sichergestellt werden, dass der Fall jedenfalls zu einer spezialisierten Commercial Chamber und mindestens in der Berufungsinstanz zum Commercial Court gelangt. Um die Parteivereinbarung zugunsten des Stuttgarter Modells noch weiter zu erleichtern, haben Commercial Court und Commercial Chambers den Entwurf einer Gerichtsstandsvereinbarung entworfen und auf ihrer Homepage als „Stuttgarter Klausel“ zur Verfügung gestellt.⁴¹

Darüber hinaus wurden sowohl am Oberlandesgericht als auch am Landgericht Stuttgart diejenigen gesellschaftsrechtlichen Sachmaterien, die der Bundesgesetzgeber *nicht* als Commercial-Court-Materien bestimmt hat – dazu gehören die ausdrücklich ausgeschlossenen Beschlussmängelstreitigkeiten, Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG sowie § 375 FamFG ebenso wie sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, an denen nicht auf beiden Seiten Unternehmer beteiligt sind – im Geschäftsverteilungsplan jenen Spruchkörpern zugewiesen, die als Commercial Chambers bzw. Commercial Court fungieren. Man hat also die Commercial Court Materien qua Geschäftsverteilungsplan um eine Zuständigkeit für alle sonstigen gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten arrondiert. In diesen den Spruchkörpern außerhalb ihrer Funktion als Commercial Chamber bzw. Commercial Court zugewiesenen Fäl-

len gibt es dann zwar nicht die Möglichkeit, eine Instanz zu überspringen, und es kommen die besonderen Verfahrensregelungen des Justizstandort-Stärkungsgesetzes, etwa die Option eines englischsprachigen Verfahrens, nicht zur Anwendung. Aber man hat in Stuttgart ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten den Commercial Courts und Commercial Chambers vorenthalten hat, im gesamten Gesellschaftsrecht jedenfalls die Gewähr, vor einen auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Spruchkörper zu gelangen. Zugleich hat man damit sichergestellt, dass die betroffenen Spruchkörper ein ausreichendes Fallaufkommen in ihren Spezialgebieten haben, um sich ihren Ruf als spezialisiertes und hochkompetentes Streitbeilegungsforum zu erarbeiten bzw. zu erhalten.

2. Sonstige Besonderheiten des Baden-Württembergischen Modells

Die schlüssige Umsetzung der Ermächtigung zur Zuweisung von Sachmaterien in Baden-Württemberg wird um weitere Faktoren ergänzt, die das Baden-Württembergische Modell auszeichnen.

Dazu gehört zunächst der Aspekt, dass Baden-Württemberg bereits im Jahre 2020 noch auf der Grundlage des damaligen Rechtszustands gewissermaßen im Vorgriff auf die mittels mehrerer Bundesratsinitiativen bereits damals angestrebten Änderungen der gerichtsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sogenannte „Commercial Courts“ am Landgericht Stuttgart und Landgericht Mannheim eingerichtet hatte,⁴² wobei der Commercial Court am Landgericht Stuttgart bereits seit 2020 auf die Bereiche Gesellschaftsrecht und M & A spezialisiert war. Dabei hat der Commercial Court am Landgericht Stuttgart schon seit 2020 in geeigneten Großverfahren den nunmehr in § 612 ZPO für erstinstanzliche Verfahren vor Commercial Court und Commercial Chambers von Gesetzes wegen verpflichtend eingeführten Organisationstermin durchgeführt und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Die nunmehr eingerichteten Commercial-Court-Senate und Commercial Chambers, die überwiegend personenidentisch mit dem früheren „Commercial Court“ am Land- und Oberlandesgericht Stuttgart sind,⁴³ profitieren also ganz maßgeblich sowohl von der gewonnenen fachlichen Erfahrung, auf die mit dem

37 § 7 a ZuVOJu BW.

38 § 7 Abs. 4 ZuVOJu BW.

39 Mit der Maßgabe, dass er 5.000 € überschreiten muss um die Zuständigkeit des Landgerichts zu begründen.

40 Die Gerichtsstandsvereinbarung muss allerdings dann – hierin liegt ein gewisser Pferdefuß – anders als die in § 119 b GVG geregelte Parteivereinbarung zugunsten des Commercial Court de lege lata wohl die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen.

41 <https://www.commercial-court.de/stuttgarter-musterklausel>.

42 S. dazu etwa Melin BB 2020, 2702 ff.; ders. DRiZ 2021, 71 ff.

43 Auf der Homepage www.commercial-court.de werden – auch das gehört in Anlehnung an die Schiedsgerichtsbarkeit zum baden-württembergischen Konzept – die Lebensläufe der Richter am Commercial Court und bei den Commercial Chambers öffentlich gemacht, so dass sich Parteien und Anwälte über deren Hintergrund und Qualifikationen informieren können.

neuen Modell aufgebaut wird, als auch von der Vertrautheit im Umgang mit den neuen Verfahrensinstrumenten.

Ein weiterer ganz entscheidender positiver Faktor ist der Umstand, dass die baden-württembergische Landesregierung das Projekt Commercial Court von Anfang an auch finanziell erheblich unterstützt hat. So ist Baden-Württemberg das einzige Bundesland, bei dem im Zuge der Umsetzung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes personelle Neustellen in Form von drei Richterstellen am Oberlandesgericht geschaffen wurden, und dies nachdem am Landgericht Stuttgart bereits im Zusammenhang mit der Errichtung des ursprünglichen Modellprojekts „Commercial Court“ im Herbst 2020 drei Neustellen am Landgericht Stuttgart eingerichtet worden waren. Durch diese Investitionen wird sichergestellt, dass die Spruchkörper im Hinblick auf das zu bewältigende Fallaufkommen in der Lage sind, die hochgesteckten Ziele des Justizstandort-Stärkungsgesetzes zur Verbesserung der Qualität der staatlichen Gerichte in komplexen Wirtschaftszivilverfahren zu erfüllen. Abgerundet wird das Ganze dadurch, dass der Commercial Court Baden-Württemberg auch räumlich außerordentlich großzügig ausgestattet ist, sowohl was die Zahl der Sitzungssäle und die damit einhergehende Flexibilität bei der Terminierung, als auch was die technische Ausstattung angeht.

3. Zusammenfassung

Erklärtes Ziel des Justizstandort-Stärkungsgesetzes ist es, wie eingangs beschrieben, die Fähigkeit der staatlichen Justiz zu verbessern, komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten effektiv und inhaltlich überzeugend zu bewältigen und auf diese Weise – im Sinne eines Wettbewerbs unter den Streitbeilegungsstandorten – die potentiellen „Kunden“, also Unternehmen und ihre anwaltlichen Vertreter, dazu zu bewegen, die deutsche staatliche Justiz wieder verstärkt in derartigen Verfahren anzurufen.

Mit der Option, das Verfahren gleich in erster Instanz vor einem erfahrenen und auf die Materie spezialisierten OLG Senat zu führen und damit zugleich eine ganz erhebliche Straffung des Verfahrens zu erreichen, macht das Justizstandort-Stärkungsgesetz den rechtssuchenden Unternehmen in geeigneten großen Verfahren ein außerordentlich attraktives Angebot.

Indem man das in Baden-Württemberg mit einem vollwertigen Unterbau in Form der Commercial Chambers kombiniert, die in gleicher Weise spezialisiert sind, deren Zuständigkeiten parallel zu denen des Commercial Courts ausgestaltet und die um weitere gesellschaftsrechtliche Materien qua Geschäftsverteilungsplan arrondiert wurden, ermöglicht man den Parteien in den entsprechenden Materien unabhängig vom Streitwert sicher zu sein, vor einen spezialisierten und qualifizierten Spruchkörper zu gelangen.

Das so geschaffene Modell ist eine ernst zu nehmende Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit und braucht sich weder ihr

gegenüber noch gegenüber ausländischen Gerichten zu verstecken.

Und ein letzter, psychologischer Aspekt darf nicht unterschätzt werden: Indem die staatliche Justiz mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz nunmehr ganz bewusst in den Wettbewerb der Streitbeilegungsstandorte eintritt und gewissermaßen „um Fälle wirbt“, ist damit ein fundamentaler Paradigmenwechsel verbunden, der sich auch – in Stuttgart, aber nicht nur dort – in der Mentalität der an der Umsetzung des Projekts Commercial Court beteiligten Richter widerspiegelt. Es geht nicht nur darum, in Ausübung hoheitlicher Gewalt Recht zu sprechen, sondern auch – ein Stück weit Dienstleistungsmentalität – darum, bei der Verfahrensführung und -gestaltung auf die Bedürfnisse der Rechtssuchenden Rücksicht zu nehmen und im Rahmen der Freiräume, die die Prozessordnung bietet, auf sie einzugehen, um auf diese Weise als attraktives Streitbeilegungsforum wahrgenommen zu werden. Die Motivation der beteiligten Richter ist hoch, für die dem Commercial Court und den Commercial Chambers zugewiesenen Streitigkeiten, aber auch als Wegbereiter darüber hinaus, zu zeigen, was die staatliche Ziviljustiz zu leisten in der Lage ist, wenn man – wie in Baden-Württemberg – in sie investiert.

Summary

With the entry into force of new federal legislation – the „Justizstandort-Stärkungsgesetz“ – in spring 2025, so-called commercial courts were established at several higher regional courts in Germany. The aim of this new jurisdiction is to improve the efficiency of state courts in complex commercial civil proceedings and thus offer a viable alternative to arbitration.

A special feature of commercial courts is that they act as courts of first instance at the higher regional court level. This allows a court of first instance to be bypassed and the proceedings to be conducted directly before a specialized senate at the higher regional court. The prerequisite for this is that the case concerns specific matters of commercial law among those enumerated in § 119 b GVG, the amount in dispute is at least € 500,000, and the parties have reached a corresponding agreement. If desired, the proceedings can be conducted entirely in English. In addition, special procedural rules apply, such as a mandatory case management conference, the option of a verbatim transcript, and an appeal to the Federal Court of Justice without leave to appeal.

The commercial courts can be supplemented by so-called commercial chambers at selected regional courts. Here, too, proceedings in English are possible, and the special procedural rules shall apply.

Baden-Württemberg can be cited as an example of particularly consistent implementation of the new legislation.

Commercial courts and commercial chambers deal with the same subject matters (corporate law and M&A), thus ensuring specialization at both levels. A model jurisdiction agreement, the so-called “Stuttgart clause,” facilitates jurisdiction agreements. In addition, new judgeships were created and the judges draw upon experiences gained from an earlier pilot project. Commercial court and commercial chambers also have an ample number of modern and well equipped hearing rooms.

Overall, this model offers companies an attractive alternative to arbitration and recourse to foreign courts.



Patrick Melin

Tobias Pörnbacher/Natalia Bogdanova

Overriding of Arbitration/Choice of Court Agreements in Russia – Procedural Solutions and Potential Impediments

Executive Summary (German)

Die Verletzung von Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen ist für europäische Unternehmen mit Russlandbezug ein zentrales Risiko. Nach Artikel 248.1 der russischen Zivilprozessordnung können russische Gerichte internationale Zuständigkeiten ignorieren und sich selbst für zuständig erklären. Dies betrifft insbesondere Streitigkeiten mit europäischen Unternehmen, wenn russische Parteien von Sanktionen betroffen sind. Die Gerichte weisen Einreden mangelnder Zuständigkeit in der Regel zurück und setzen Verfahren in der Sache fort. Damit entsteht für europäische Unternehmen ein erhebliches Risiko, vor russischen Gerichten verklagt zu werden – unabhängig von vertraglichen Zuständigkeitsregelungen.

Die Europäische Union hat darauf reagiert und mit Artikel 11a der Verordnung Nr. 833/2014 eine Möglichkeit geschaffen, vor Gerichten in EU-Mitgliedstaaten Schadensersatz gegen Parteien zu fordern, die Verfahren unter Verletzung solcher Vereinbarungen in Russland einleiten. Für Unternehmen ohne laufende Geschäftsbeziehungen zu Russland kann es sinnvoll sein, diese Ansprüche in der Europäischen Union oder vor vereinbarten Schiedsgerichten geltend zu machen. Unternehmen mit fortgesetztem Russlandgeschäft müssen dagegen mit Beschlagnahmungen oder Gegenklagen in Russland rechnen, insbesondere auch in Bezug auf russische Tochtergesellschaften innerhalb derselben Unternehmensgruppe.

Auch die Anerkennung und Vollstreckung europäischer Urteile oder Schiedssprüche gegen russische Parteien außerhalb der Europäischen Union bleibt herausfordernd. Umgekehrt besteht das Risiko, dass russische Urteile in Drittstaaten anerkannt werden, mit potenziell nachteiligen Folgen für europäische Unternehmen. Artikel 11a der Verordnung Nr. 833/2014 kann Verluste zwar teilweise kompensieren,

ersetzt aber keine vorausschauende Strategie. Dabei sind auch die komplexen Wechselwirkungen von Anti-Suit- und Anti-Anti-Suit-Injunctions zu berücksichtigen, die in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlich gehandhabt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die internationale Rechtslage für europäische Unternehmen deutlich komplexer geworden. Wer grenzüberschreitend tätig ist, muss rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um Zuständigkeitsvereinbarungen zu schützen und Risiken aus parallelen Verfahren zu minimieren. Ob eine Verletzung solcher Vereinbarungen hingenommen oder aktiv bekämpft wird, hängt von den jeweiligen Geschäftsinteressen und Vermögensrisiken ab. In jedem Fall sollten Unternehmen ihre Positionen in Russland, der Europäischen Union und in allen relevanten Drittstaaten sichern.

I. Introduction

Before Russian state courts there is currently a stable trend to apply Article 248.1 of the Russian Code of Commercial Procedure (hereinafter the **Russian Code**) to override choice of court and arbitration agreements. If a Russian party files contractual claims against a European counterparty, a Russian state court will declare itself competent to hear the dispute. Russian state courts routinely reject objections by European parties arguing that the claim should be dismissed without a hearing on the merits, due to the existence of an arbitration agreement designating an institution located outside Russia (such as the ICC, SCC, LCIA, SIAC, or others). Instead, courts proceed to hear the case on the merits, relying on Article 248.1 of the Russian Code.

This article analyses the risks and legal remedies available to protect the rights and interests of European parties involved in